



Satzungsänderung
„Seniorensseele – Eine Stiftung der ISA“

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Seniorensseele – Eine Stiftung der ISA“
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Koblenz.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Altenhilfe insbesondere die Pflege und Betreuung hilfebedürftiger und älterer Menschen, die Förderung dementiell erkrankter Senioren, die Unterstützung mittelloser Senioren, die Beratung Angehöriger und den Ausbau von Palliativpflege.
- (2) Die Stiftung verfolgt ihre Ziele insbesondere durch:
 - a) Pflege und Betreuung hilfebedürftiger Menschen und Senioren,
 - b) Förderung der Selbständigkeit von Senioren,
 - c) Direkte Hilfe für benachteiligte Senioren,
 - d) Unterstützung von Palliative-Care Projekten,
 - e) Unterstützung von Einrichtungen, die sich um dementiell erkrankte Personen kümmern,
 - f) Entwicklung neuer Projekte in der Seniorenarbeit,
 - g) Beratung von Angehörigen (über Unterstützungsmöglichkeiten, Pflegeunterstützung etc.),
 - h) den Ausbau sozialer Dienstleistungen,
 - i) Ausbau und Förderung ehrenamtlicher Arbeit in Senioreneinrichtungen der ISA,
 - j) Öffentlichkeitsarbeit, zur Sensibilisierung für die Problematik der Demenz, etc.,
 - k) Förderung der Senioren an der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben,
 - l) Förderung und Durchführung von Projekten im Bereich Kunst, Kultur, Sport,
 - m) Freizeitgestaltung von Senioren (Veranstaltung Tanznachmittage, Nachtcafé),
 - n) Durchführung von generationsübergreifenden Freizeitangeboten

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Stiftung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten weder zur Zeit ihrer Mitgliedschaft noch bei ihrem Ausscheiden Vermögens- und Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stifterinnen und Stifter erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht aus
 1. dem Anfangsvermögen, dessen Höhe sich aus dem Stiftungsgeschäft (= unantastbares Stiftungsvermögen) ergibt sowie
 2. sonstigen Zuwendungen zum Stiftungsvermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaftsführung ertragreich anzulegen. Im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften dürfen die Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten.
- (4) Vermögensumschichtungen sind möglich.

§ 5 Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - a) den Erträgen des Stiftungsvermögen sowie
 - b) sonstigen Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit diese erforderlich ist, um die Ziele der Stiftung nachhaltig verwirklichen zu können.

- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf die Gewährung von Stiftungsmitteln aufgrund dieser Satzung besteht nicht.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, das Kuratorium und der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Personen.
- (2) Jeweils ein / eine Geschäftsführer / in der Stifterinnen sind geborene Mitglieder des Vorstandes. Die weiteren Mitglieder werden für die Amtszeit von 3 Jahren vom Kuratorium gewählt.
- (3) Eine Wiederbestellung von Mitgliedern des Vorstandes ist möglich.
- (4) Scheidet eines der zu wählenden Vorstandsmitglieder vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so können die Stifterinnen für den Rest der Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / eine stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Satzung, seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kuratoriums.
- (2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört insbesondere:
1. die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 2. die Erarbeitung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 3. die Entscheidung über die Maßnahmen zur Erfüllung des Stiftungszweckes,
 4. die Erstellung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht entsprechend den jeweils aktuellen Mustern der Stiftungsbehörde und deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
 5. die Erstellung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes und dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sein muss.

- (4) Zur Unterstützung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben kann der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder seine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bei Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung die des Stellvertreters / der Stellvertreterin den Ausschlag.
- (4) Über die in den Sitzungen des Vorstands gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können auch fernschriftlich (per Telefax oder bei E-Mail), fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 10

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 5 Personen, die für die Dauer von jeweils 3 Jahren durch die Stifterinnen berufen werden.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf seiner Amtszeit aus, ist für den Rest der Amtszeit durch die jeweilige Stifterin ein Ersatzmitglied zu berufen.
- (4) Eine Wiederbestellung von Mitgliedern des Kuratoriums ist zulässig.
- (5) Vor Ablauf seiner Amtszeit kann ein Mitglied des Kuratoriums nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen werden.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der Stiftung, soweit diese Satzung nichts anderes regelt. Zudem berät, unterstützt und überwacht das Kuratorium den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung.
- (2) Zu den Aufgaben des Kuratoriums gehört insbesondere:

1. die Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung mit der Vermögensübersicht vor deren Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
2. die Entgegennahme und Prüfung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks vor dessen Vorlage bei der Stiftungsbehörde,
3. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen i. S. v. § 15 der Satzung.

§ 12

Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Beschlüsse des Kuratoriums werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder vom / von der stellv. Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Vorsitzende / die Vorsitzende, sein Stellvertreter / seine Stellvertreterin oder die Mehrheit der Stiftungsratsmitglieder dies verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden, bei dessen / deren Verhinderung die des Stellvertreters / der Stellvertreterin den Ausschlag.
- (4) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefassten Beschlüsse ist einer Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem / der Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Beschlüsse des Kuratoriums können auch fernschriftlich (per Telefax oder per E-Mail), fernmündlich oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Stiftungsratsmitglied widerspricht.

§ 13

Beirat

- (1) Jede Person, die der Stiftung einen einmaligen Betrag von mindestens 1.000,00,-- € als Spende oder Zu Stiftung zukommen lässt, kann auf Wunsch Mitglied des Beirates der Stiftung werden. In diesem Fall erfolgt die Berufung zum Beiratsmitglied durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der oder die Vorsitzende vertritt den Beirat auch bei Bedarf in den Vorstandssitzungen.

§ 14

Aufgaben des Beirates

- (1) Der Beirat berät den Vorstand in der Umsetzung des Stiftungsgedankens.

- (2) Der Beirat unterstützt die Stiftung bei der Verbreitung des Stiftungsgedankens in der Öffentlichkeit.

§ 15

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen werden vom Kuratorium der Stiftung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen. Die Beschlussfähigkeit ist für Satzungsänderungen nur gegeben, wenn mindestens vier der Mitglieder des Kuratoriums an der Sitzung teilnimmt. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (2) Das Kuratorium kann einstimmig die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich geworden ist oder sich die Verhältnisse derart geändert haben, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint oder nicht mehr möglich ist. Die diesbezügliche Beschlussfähigkeit ist nur gegeben, wenn alle Mitglieder Kuratorium an der gemeinsamen Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

§ 16

Anfall Berechtigung

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die gemeinnützige

Stiftung Kinderseele, Gulisastr. 85, 56072 Koblenz

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

Koblenz, den 13.11.2018



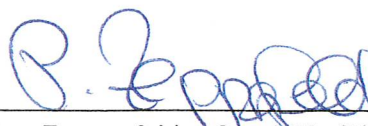
Roman, Klein – Vorsitzender Kuratorium

Koblenz, den 13.11.2018



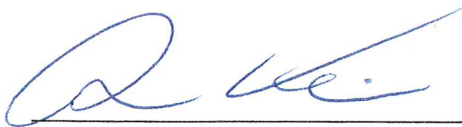
Roman, Klein – Geschäftsführer ISA Innovative Soziale Arbeit GmbH

Koblenz, den 13.11.2018



Petra, Zeppenfeld – Geschäftsführerin ISA AMBULANT GmbH

Koblenz, den 13.11.2018



Roman, Klein – Geschäftsführer ISA DOMIZIL GmbH